

Abmeldung einer Nebenwohnung nach [§ 21 Bundesmeldegesetz \(BMG\)](#)

ab (Datum des Auszugs)

Hinweis zur Abmeldung einer Nebenwohnung (Zweitwohnung)
Nach [§ 21 Absatz 4 Bundesmeldegesetz](#) (BMG) hat die meldepflichtige Person, welche aus ihrer Nebenwohnung im Inland auszieht bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht sie keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde, die für die Nebenwohnung zuständig ist, oder der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist, mitzuteilen.

1. Abmeldende Person

Familienname		Ggf. Geburtsname	Vorname/n	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit/en		Reisepass-/Personalausweisnummer	
Telefon (Festnetz oder Mobil)		Fax	E-Mail	

2. Hauptwohnung

Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
--------	--	------------	-----	-----

3. Abzumeldende Nebenwohnung

Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
--------	--	------------	-----	-----

4. Mit abzumeldende Familienangehörige

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
1			
2			
3			
4			
5			
6			

5. Ergänzungen

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------